

28 O 157/08



Landgericht Köln

Beschluss

In der einstweiligen Verfügungsverfahren

des Herrn Tobias Huch, xxxx, Mainz,

Antragstellers,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. Kötz, Blumenstr. 7, 40212
Düsseldorf,

g e g e n

Herrn Marcel Bartels, xxxx Berlin,

Antragsgegner,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Kompa, Marientalstr. 58, 48149
Münster,

wegen: Urheberrechtssache

Auf den Antrag des Antragstellers vom 20.03.2008 wird, nachdem dieser durch Vorlage von Urkunden, nämlich Auszügen aus den Internetseiten unter den Domains "www.mein-partreibuch.com" und „www.mein-partreibuch.de“, E-Mails des Antragstellers an den Inhaber der Internetdomain „www.mein-partreibuch.com“ und einer NIC Auskunft hinsichtlich der Domain www.mein-partreibuch.com sowie des vorprozessualen Schriftverkehrs glaubhaft gemacht hat, dass die Voraussetzungen für den Erlass der von ihm nachgesuchten einstweiligen Verfügung erfüllt sind, gemäß §§ 935 ff., 938, 916 ff. ZPO, § 97 UrhG, und zwar wegen der Dringlichkeit gemäß § 937ZPO ohne vorherige mündliche Verhandlung im Wege der

einstweiligen Verfügung

angeordnet:

Dem Antragsgegners wird unter Androhung eines Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 € und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, der Ordnungshaft oder der Ordnungshaft bis zu sechs Monaten für jeden Fall der Zuwiderhandlung

v e r b o t e n ,

die als Anlagen Ast 3a beigefügten E-Mails des Antragstellers auf einer Webseite eingestellt zu halten, insbesondere, wenn dies auf der Domain www.mein-partebuch.com geschieht.

Die Kosten des Verfahrens werden dem Antragsgegner auferlegt

Streitwert: 20.000,00 €

Köln, den 31.03.2008

Landgericht, 28. Zivilkammer

Reske

Dr. Hoppe

Büch